

Mitteilungs- und Amtsblatt

der Gemeinde
Struppen
und der Ortsteile
Ebenheit,
Naundorf,
Strand,
Struppen-Siedlung,
Thürmsdorf
und Weißig

Jahrgang 22

Freitag, den 29. November 2013

Nummer 11

4. Struppener Weihnachtslichtelei

Samstag, den 30.11.2013

**Ort: Parkplatz der Gemeinde-
verwaltung Struppen
von 14.00 bis 18.00 Uhr**

- mit Märchentante
und Weihnachtsmann,

- unter Mitarbeit der örtlichen Vereine,
Handwerk und Waren regionaler Anbieter

Die Vereine und Freunde der Wichtelwerkstätten zeigen weihnachtliche Arbeiten jeder Art. Glühwein, Bratwurst und andere Genüsse zur Weihnachtszeit werden im Angebot sein. Es ist ja nebenbei auch ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt. Man trifft sich nach dem Sommer mal bei einem Glas Glühwein und macht ein kleines Schwätzchen mit den Nachbarn.

Es lädt ein der Faschingsclub Struppen

Weitere Veranstaltungen im Dezember:

Am 6. Dezember - Lichterfest im Kinderhaus, Seite 6

14. Dezember - Gerätehausfest der Feuerwehr Thürmsdorf, Seite 7

Kirchliche Veranstaltungen, ab Seite 5

Aus dem Inhalt

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein	Seite 2
Amtliche Bekanntmachungen	Seite 4
Kirchliche Nachrichten	Seite 5
Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten	Seite 6
Vereinsnachrichten	Seite 7
Wir gratulieren	Seite 7
Verschiedenes	Seite 8

Mitteilungen der Gemeindeverwaltung und der Verwaltungsgemeinschaft Königstein

Informationen aus der Verwaltung

Gemeindeverwaltung Struppen
Hauptstraße 48, 01796 Struppen
Tel. 035020 70418, Fax 035020 70154,
E-Mail: gemeinde@struppen.de
www.struppen.de
Tel. Bauhof: 0157 86253643

Kinderhaus Struppen

Kirchberg 13a
01796 Struppen
Leitung: Alexandra Harzbecker und Sabine Matthes
Telefon 035020 776833
www.struppen.de **Kindereinrichtungen**

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Gemeindeamt Struppen/Bürgerbüro:
Montag 9:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 9:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 9:00 - 12:00 Uhr

Bürgermeister: Dienstag 13:00 bis 18:00 Uhr nach Vereinbarung!

Das Gemeindeamt Struppen bleibt vom 23.12. bis 31.12.2013 geschlossen.

Kommunale Wohnungsverwaltung, EMV Dresden, Sprechzeit im Gemeindeamt Struppen jeweils dienstags von 15:30 bis 17:30 Uhr

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Königstein

Veränderte Öffnungszeit in den Sachgebieten Einwohnermeldewesen und Gewerbe

Bitte beachten Sie, dass die Sprechzeit der Sachgebiete Einwohnermeldewesen und Gewerbe am **Donnerstag, dem 12.12.2013**, bereits um **16:00 Uhr** endet. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Frieder Haase, Bürgermeister

Einwohnermeldewesen/Sachgebiet Gewerbe

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen	
Jeden ersten Samstag im Monat	9:00 - 12:00 Uhr	

Standesamt

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Allgemeine Verwaltung/Ordnungswesen/ Sozialwesen/Bauamt/Kämmerei

Montag	9:00 - 12:00 Uhr	
Dienstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	9:00 - 12:00 Uhr	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	

Bürgermeister nach Vereinbarung!

Telefonnummern Stadtverwaltung Königstein

Sekretariat	Tel. 035021 99750
Meldeamt	035021 99710
Hauptamt	035021 99713
Ordnungsamt	035021 99719
Bauamt	035021 99730
Steuern	035021 99722
Kasse	035021 99724

Sprechstunde Friedensrichterin

Die nächste Sprechstunde der Friedensrichterin der Verwaltungsgemeinschaft Königstein, Frau Rekus, findet am Donnerstag, dem 05.12.2013 nach vorheriger telefonischer Voranmeldung unter 0172 1023120 statt.

Notrufnummern

<i>Ortsteil</i>	<i>Versorger</i>	<i>Telefonnummer</i>
Ebenheit		
Struppen		
Struppen Siedlung	Abwasser	0351 50178882
alle Ortsteile	Wasser	0351 50178882
Naundorf	Abwasser	035027 62348/ 01715025266
Thürmsdorf, Weißig und Strand	Abwasser	035021 60046 01702786755
alle Ortsteile	Gas	0351 50178880
alle Ortsteile	Strom	0351 50178881

Entleerung von geschlossenen Gruben/Kleinkläranlagen in Struppen + Ebenheit sind anzumelden bei Frau David, ENSO, Tel.: 0351 4683253

Kostenlose Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung

Am **Dienstag, dem 17.12.2013** von 08:30 Uhr bis 09:30 Uhr findet im Sitzungssaal der Stadtverwaltung Königstein die nächste Beratung durch die Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Jeanine und Lothar Bochat statt.

Es ist bitte **unbedingt telefonisch** ein Termin unter der Rufnummer 0177 4000842 oder per E-Mail (versichertenberater@bochat.eu) zu vereinbaren. Hier sind auch Termine in Krippen am Wochenende denkbar.

Zur Beantragung einer Rentenauskunft und zum Ausfüllen von Anträgen (Kontenklärung, Erwerbsminderungs-, Alters- sowie Witwen/er- und Waisenrenten) sind alle nötigen Unterlagen (SV-Ausweise, Geburtsurkunden der Kinder, Pass oder Personalausweis, Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Schwerbehindertenausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder der ARGE, Persönliche Identifikations-Nr., IBAN und BIC vom Girokonto) im Original vorzulegen.

Beglaubigungen können vor Ort vorgenommen werden. Aufwendige Fahrten nach Pirna werden somit entbehrlich.

„Der Bürgermeister informiert aus aktuellem Anlass über die Räum- und Streupflicht:“

Satzung der Gemeinde Struppen über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Streuen der Gehwege

(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund von § 4 Abs.2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 4, S. 55, ber. S. 159) in Verbindung mit dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetze vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1261), vom 18. Juli 2001 (GVBl. S. 453), vom 6. Juni 2002 (GVBl. S. 168), vom 14. November 2002 (GVBl. S. 307) und vom 1. September 2003 (GVBl. S. 418, 425) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in seiner Sitzung vom 13.01.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt gemäß § 51 Abs.1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen, für alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß § 51 Abs.2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage ausgedehnt, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
3. Straßen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind auch die Bundesstraßen.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger sind verpflichtet, die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmete Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
2. Soweit entlang einer öffentlichen Straße keine Gehwege vorhanden sind, sowie in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen gilt ein Streifen von 1,0 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
3. Den Gehwegen gleichgestellt im Sinne dieser Satzung sind auch die kombinierten Geh- und Radwege, die Parkstreifen und -buchten und die Sicherheitsstreifen sowie die jeweiligen Straßenrinnen.
4. Friedhofs-, Kirch- sowie Wander- und Eigentümerwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
5. Haben mehrere Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur erschließenden Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten und Aufgaben nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis 4 genannten Flächen für die an dem der Straße liegenden Grundstücke.

§ 4

Verpflichtete

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken, die an

einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist an Stelle des Eigentümers im Sinne des Satzes 1 Straßenanlieger. Als Straßenanlieger gelten auch die unter Satz 1 und 2 bezeichneten Eigentümer, Nutzungsberechtigte, Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte solcher Grundstücke, die an die in § 3 genannten Flächen grenzen.

2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet (Gesamtschuldner sowie Wohnungs- und Teileigentümer), besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen (Vereinbarung, Hausordnung o.ä.) sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 5

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

1. Die Gehwege, die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die unselbstständigen Grünstreifen sind bei Bedarf unverzüglich zu reinigen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
2. Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf nicht auf die Fahrbahn, in die Straßenrinnen oder in die offenen Gewässer oder Entwässerungsanlagen geschüttet und nicht den Nachbarn zugeführt werden.

§ 6

Art und Umfang der Räum- und Streupflicht nach § 2

1. Bei Schnee und Eis ist auf einer solchen Breite zu räumen und zu streuen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Die Gehwege sind in der Regel mindestens auf 1,0 m Breite von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.
2. Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf einem Rest der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rand der Fahrbahn so anzuhäufen, dass der fließende und ruhende Verkehr nicht behindert wird. Die Straßenrinnen und Straßeneinläufe sind so freizuhalten, dass das Schmelzwasser abfließen kann. Die Zugänglichkeit zu Hydranten und Absperrschiebern ist zu gewährleisten.
3. Es ist insbesondere verboten, Schneereste auf der Fahrbahn der öffentlichen Straße zu verteilen.
4. Die von Schnee oder auftauendem Eis zu räumenden Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzung der Flächen gewährleistet ist. Für jedes bebaute Grundstück ist ein Zugang zur öffentlichen Straße in einer Breite von mindestens 1,0 m zu räumen und abzustumpfen.
5. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur öffentlichen Straße im Sinne des § 6 Abs. 4 so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern unter Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.
2. Zu Bestreuen ist abstumpfendes Material, wie Sand, Kies oder Splitt zu verwenden.

§ 8

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sind montags bis freitags bis 07:00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags bis 08:00 Uhr zu räumen und zu streuen. Wenn nach die-

sem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, wiederholt zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr.

§ 9 Befreiung

Die Straßenanlieger der Bundesstraße und deren Kreuzungsbereiche werden von der Reinigungspflicht der Straßenrinnen befreit.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr.12 des Sächsischen Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungs-, Räum- und Streupflicht gemäß § 2 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,- EUR geahndet werden.
2. Kommen die Straßenanlieger trotz Aufforderung im Sinne des § 4 ihrer Reinigungs-, Räum- und Streupflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht durch die Gemeinde wahrgenommen werden und die entsprechenden Straßenanlieger zum Kostenersatz herangezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Struppen, den 13.01.2004



Dr. Schuhmann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann die Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Amtliche Bekanntmachungen

Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf

Die öffentliche Ortschaftsratssitzung Thürmsdorf findet am Mittwoch, dem 4. Dezember 2013, 18:30 Uhr bei Joachim Gerstemann, Bärensteinstraße 5 statt.

J. Gerstemann, Ortsvorsteher

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Struppen

Am Dienstag, dem 10. Dezember 2013, 19:00 Uhr findet im Ratssaal der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen eine Sitzung des Gemeinderates Struppen statt. Die Tagesordnung wird, unter Beachtung der gemeindlichen Bekanntmachungssatzung eine Woche vorher an der Verkündungstafel vor der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstraße 48, 01796 Struppen ausgehängen.

Dr. Schuhmann, Bürgermeister

Ortschaftsratssitzung Struppen Siedlung

Am Donnerstag, dem 12. Dezember 2013, 19:00 Uhr findet im Gemeinderaum, Hohe Straße 53 eine Sitzung des Ortschaftsrates Struppen Siedlung statt.

B. Verdang, Ortsvorsteherin

Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Ratssitzung am 12. November 2013

Beschluss Nr. 82-11/13 12.11.2013

Planungsleistungen zum Wiederaufbau nach dem Junihochwasser 2013

Ortsteil Thürmsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der Planungsleistungen, beginnend ab der Schadensaufnahme bis zur endgültigen Schadensbehebung auf Grundlage der Vorlage des bestätigten Maßnahmeplanes im Gemeindeteil Thürmsdorf an das Büro:

IPROconsult GmbH
Schnorrstraße 70
01194 Dresden.

Es betrifft:

- Stützmauer Pehnabach (unterhalb Pehnaberg 3 - 5)
 - Instandsetzung Rückhaltebecken Waldbach
 - Instandsetzung Pehnabach (unterhalb Thürmsdorfer Str. 69-73)
- Vertragsgrundlage für die Honorarermittlung bilden die HOAI 2013 sowie die Richtlinie für Hochwasserschäden 2013. Diese Richtlinie begrenzt die zuwendungsfähigen Baunebenkosten auf maximal 15 % der Baukosten. Bei Erfordernis können Baugrundgutachten und Vermessung zusätzlich vergütet werden. Die erste Abschlagsrechnung kann nach kompletter Fertigstellung der Schadensaufnahme gestellt werden und entspricht 1,5 % der veranschlagten Bausumme (entspricht 10 % der Planungssumme insgesamt).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	12
davon JA - Stimmen:	12
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmhaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 83-11/13 12.11.2013

Planungsleistungen zum Wiederaufbau nach dem Junihochwasser 2013

Struppen, Ebenheit, Naundorf und Weißig

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Vergabe der Planungsleistungen, beginnend ab der Schadensaufnahme bis zur endgültigen Schadensbehebung auf Grundlage der Vorlage des bestätigten Maßnahmeplanes an das Büro:

Ingenieurbüro Wiesner
Ernst-Thälmann-Straße 20
01809 Heidenau

Es betrifft:

- Böschungsinstandsetzung Zufahrt Steingasse
- Instandsetzung Neustruppener Bach an der Südstraße
- Kaskadeninstandsetzung von S 168 bis Struppener Bach

- Instandsetzung Fechelsgraben mit Überlauf Dorfweiher in Ebenheit
 - Ersatzneubau Brücke Zugang St.-Ursula-Weg in Naundorf.
 - Instandsetzung Weg nach Strand (Strander Berg) in Weißig
- Vertragsgrundlage für die Honorarermittlung bilden die HOAI 2013 sowie die Richtlinie für Hochwasserschäden 2013. Diese Richtlinie begrenzt die zuwendungsfähigen Baunebenkosten auf maximal 15 % der Baukosten. (Die angegebenen Honorarsätze in den Anlagen entsprechen 14,56 %).

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	12
davon JA - Stimmen:	12
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 84-11/13 12.11.2013**Grundschule Struppen, Brandschutztechnische Ertüchtigung.****Fortführung der Planung durch Bauentwurf Pirna GmbH**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Fortführung der Planungsleistung für die brandschutztechnische Ertüchtigung an der Grundschule in Struppen durch Bauentwurf Pirna GmbH.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	12
davon JA - Stimmen:	12
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 85-11/13 12.11.2013**Beschluss der Sitzungstermine I. Halbjahr 2014**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Sitzungstermine für das I. Halbjahr 2014 wie folgt:

Gemeinderat: 21.01., 18.02., 18.03.,
08.04., 20.05., 24.06.

Verwaltungsausschuss: 14.01., 04.02., 04.03.,
01.04., 06.05.

Ortschaftsrat Thürmsdorf: 08.01., 05.02., 05.03.,
02.04., 07.05., 04.06.

Ortschaftsrat Struppen-Siedlung: siehe Bekanntmachung

Einwohnerversammlung Ebenheit: 13.03.

Einwohnerversammlung Naundorf: 10.04.

Einwohnerversammlung Weißig: 15.05.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	12
davon JA - Stimmen:	12
davon NEIN - Stimmen:	0
Stimmenthaltung:	0
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Beschluss Nr. 86-11/13 12.11.2013**Beschluss der Neufassung der Verbandssatzung des AZV Wehlen-Naundorf**

Der Gemeinderat der Gemeinde Struppen beschließt die Neufassung der Verbandssatzung des AZV Wehlen-Naundorf. Die Satzung ist Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis:

Stimmberechtigte:	15
davon anwesend:	12
davon JA - Stimmen:	8
davon NEIN - Stimmen:	1
Stimmenthaltung:	3
Befangenheit(SächsGemO § 20):	0

Dr. Schuhmann

Bürgermeister

Auswertung der 66. bis 69. Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Wehlen-Naundorf

Beschluss Nr. 307 - 66/13

Absicht der Aufnahme des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Struppen in den AZV Wehlen-Naundorf zum 01.01.2014

Beschluss Nr. 308 - 66/13

Vergabe der Leistungen zur Sanierung des 2. SBR-Reaktors der Kläranlage Pötzscha

Beschluss Nr. 309 - 66/13

Änderung der Abwassersatzung

Beschluss Nr. 310 - 66/13

Änderung der Satzung über dezentrale Anlagen

Beschluss Nr. 311 - 67/13

Vergabe der Bauleistungen zur Auftrennung der Mischwasserkanalisation Saarstraße

Beschluss Nr. 312 - 67/13

Bevollmächtigung des Verbandsvorsitzenden für eine Kreditaufnahme

Beschluss Nr. 313 - 67/13

Aufnahme des Eigenbetriebes Abwasser der Gemeinde Struppen in den AZV Wehlen-Naundorf zum 01.01.2014

Beschluss Nr. 314 - 68/13

Feststellung des Jahresabschlusses 2011

Beschluss Nr. 315 - 68/13

Änderung der Liste der Grundstücke, die mittel- bzw. langfristig nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden

Beschluss Nr. 318 - 69/13

Neufassung der Verbandssatzung

Beschluss Nr. 319 - 69/13

Erweiterung der Betriebsführung

Dr. Schuhmann

Verbandsvorsitzende

Kirchliche Nachrichten

Struppener Kirchgemeinde

Monatsspruch Dezember

*In ihm war das Leben, und das Leben war das
Licht der Menschen. Johannes 1,4*



Gottesdienste in der Struppener Kirche

01.12., 1. Sonntag im Advent

15.00 Uhr Familiengottesdienst
mit anschl. Gemeindegottesdienst

15.12., 3. Sonntag im Advent

9.00 Uhr Gottesdienst

24.12., Heiliger Abend

15.00 Uhr 1. Christvesper mit Krippenspiel
18.00 Uhr 2. Christvesper mit Krippenspiel
22.00 Uhr Musik zur Heiligen Nacht

31.12., Altjahresabend

17.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl

Veranstaltungen in der Kirchgemeinde

Chor

Montag, 2. u. 16. Dez.
jeweils 19:30 Uhr im Pfarrhaus Struppen

Christenlehre und**Flöten- und Gitarrenkreis**

montags im Pfarrhaus (außer in den Ferien)
14:30 Uhr Christenlehre jüngere Gruppe

15:15 Uhr Christenlehre ältere Gruppe
 14:00 u. 14:15 Uhr Flöten
 16:15 Uhr Gitarren + Flöten

Konfirmanden

7. - 8. Klasse donnerstags, 18:00 Uhr
 im Pfarrhaus (außer in den Ferien)

Junge Gemeinde

donnerstags 19:00 Uhr
 nach Vereinbarung
 (außer in den Ferien)

Kirchenvorstandssitzung

Mittwoch, 18. Dez.,
 17:30 Uhr im Pfarrhaus

Sternsinger in Struppen

Am Montag, dem 2. Dezember, um 15:00 Uhr werden die Kinder der Christenlehre einigen Senioren unserer Gemeinde singend die Weihnachtsfreude ins Haus bringen. In der traditionellen Kleidung, dem Kurrende - Mantel, ziehen wir mit einem Vortrage-Stern durch den Ort.

Lebendiger Adventskalender

Wieder ist Advent und in Struppen öffnen sich die Türen zum offenen Adventskalender. Der Sinn dieser Zusammenkünfte ist, dass Menschen sich treffen, um über adventliche und weihnachtliche Themen nachzudenken. Dies bereichert uns innerlich und bewahrt uns davor, gedankenlos durch diese schöne Zeit zu stürzen und sie dabei zu verpassen. Wir möchten jeden recht herzlich dazu einladen und beginnen jeweils 19:00 Uhr.

Folgende Gastgeber haben eingeladen:

- am Dienstag, 3. Dezember, Fam. Franke/Schurz, Naundorf, Am Bärenstein 65
- am Mittwoch, 4. Dezember, Caritas Naundorf
- am Montag, 9. Dezember, Fam. Ehrlich, Naundorf, Lindenweg 26
- am Donnerstag, 12. Dezember, Fam. Kupke, Naundorf, Wehlener Str.6
- am Sonnabend, 14. Dezember, Fam. Schmidt, Struppen, Hauptstr. 29
- am Montag, 16. Dezember, Fam. Walz, Naundorf, Am Bärenstein 75
- am Freitag, 20. Dezember, Fam. Maresch, Struppen, Hauptstr.73
- am Sonntag, 22. Dezember, Fam. Henke, Naundorf, Am Bärenstein 23

Sonntag, 22. Dezember,

16:00 Uhr in der Kirche zu Struppen

ADVENTSMUSIK IM KERZENSCHIEIN

Es erklingen Advents- und Weihnachtslieder sowie weihnachtliche Instrumentalmusik.

Letizia Günzel, Andrea Grothe - Sopran, Kerstin Franke, Lioba Günzel - Alt,

Holger Grohs - Violine und Viola und Stephan Pätzold - Viola (beide Mitglieder der Sächs. Staatskapelle Dresden), Kantor Eckard Pätzold - Orgel

Dienstag, 24. Dezember,

22:00 Uhr in der Kirche zu Struppen

ZUR HEILIGEN NACHT - MUSIK IM KERZENSCHIEIN

Lassen Sie den Heiligen Abend in Ruhe bei Kerzenglanz und Musik in unserer Kirche ausklingen!

In diesem Jahr werden wir die Weihnachtsgeschichte für 2 Soli, dreistimmigen Frauenchor und Orgel aufführen. Außerdem erklingen Weihnachtslieder und weihnachtliche Orgelmusik. Gönnen Sie sich dieses besondere musikalische Erlebnis.

Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf

Gottesdienste

Wir feiern in unserer Kapelle:

Mo. - Sa.	08:00 Uhr	Hl. Messe
Sonntag	09:00 Uhr	Hl. Messe

(Änderungen sind möglich.)

An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön an die fünf fleißigen Einwohner, die unseren Bahnhofsweg so schön gesäubert haben!!!!

Einladung in der Adventszeit

Adventsonntag (01.12.)

15.00 Uhr Adventsmarkt

Dieser wird vom Struppener Chor e. V. eröffnet!!!!

Für die Kinder gibt es tolle Kreativangebote und auch sonst ist für viel Freude und das leibliche Wohl gesorgt ...

Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

4. Dezember

19.00 Uhr lebendiger Adventskalender

Gottesdienstzeiten an Weihnachten und zum Jahreswechsel

Christnacht, 24.12. 20.00 Uhr

Feiertag 9.30 Uhr

Feiertag 9.00 Uhr

Silvester, 31.12. 17.00 Uhr

Neujahr, 01.01.14 9.00 Uhr

Anfragen und Anmeldungen:

richten Sie bitte an die Verwaltung der Familienferienstätte St. Ursula in Naundorf:

Tel. 035020 756-0,

E-Mail: verwaltung@ferien-naundorf.de.

Neues aus Schulen, Hort und Kindergärten



Lichterfest im Kinderhaus

Am Nikolaustag, dem 06.12.2013, findet ab 16.00 Uhr ein Lichterfest im Kinderhaus statt.

Im weihnachtlich geschmückten Innenhof wollen wir mit den Kindern den Nikolaus begrüßen und uns auf den 2. Advent einstimmen.

Die Kinder aller Altersgruppen bereiten leckere Köstlichkeiten für die Gäste vor, es kann gebastelt und gemeinsam gesungen werden.

Dazu sind alle Einwohner der Gemeinde herzlich eingeladen. Alle interessierten Besucher können einen Rundgang durch unser neues Haus machen.

Auf viele Neugierige freuen sich die Kinder und das Erzieher-Team

Vereinsnachrichten

6. Sparkassen-Cup der Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e. V.

Am Sonnabend, dem 30. November, wird die Königsteiner Volleyball Gemeinschaft e. V. zum 7. Mal den Sparkassen-Cup im Volleyball im Sport- und Freizeitzentrum Reinhardtsdorf durchführen.

Sportfreunde des Königsteiner Vereins, aus Pirna und Umgebung, aus Geising und aus der tschechischen Partnerregion werden in gemischten Mannschaften (jeweils mind. 2 weibliche Spieler pro Mannschaft) um den Pokal der Ostsächsischen Sparkasse kämpfen.

Die vorangegangenen Turniere brachten oft gutklassige und spannende Spiele.

Im letzten Jahr konnte sich eine Königsteiner Mannschaft durchsetzen nachdem zuvor 2-mal nacheinander die Mannschaft aus Graupa den Pokal gewann.

Das Turnier beginnt gegen 9 Uhr und ca. 16 Uhr wird das Finale sein. Zuschauer sind herzlich willkommen.

Dr. H. Wegner

32. Skatturnier des SV Struppen und des Kultur- und Heimatverein Struppen



- Spieltag:** 13.12.2013 - Beginn 18.00 Uhr
- Spielort:** Sportlerheim des SV Struppen
- Spielleitung:** Sportfreund Wolf- Dieter Grobe
Vorsitzender des Kultur- und Heimatverein Struppen
- Spielplan:** 2 Serien à 27 Spiele - 3er-Tisch
36 Spiele - 4er-Tisch
- Spieleinsatz:** 10 Euro
Die Spieleinsätze werden komplett als Preisgelder verwendet.
- Verlustgeld:** pro verlorenes Spiel 0,50 EUR
ab 3. verlorenen Spiel 1,00 EUR
- Spielbedingungen:** 1.) Internationale Skatordnung Altenburg
2.) Skatwettspielordnung
- Spielkarten:** Deutsches Blatt
- Tischordnung:** nach Auslosung für jede Serie
Platz, jeder Tisch hat vier Plätze - höchstens drei 3er-Tische, Platz 1 ist Listenführer

Wolf-Dieter Grobe
Vorsitzender Kultur- und Heimatverein Struppen e. V.

Jens Hammer
Vorsitzender SV Struppen e. V.

Wir gratulieren

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag



- ... in Ebenheit**
- Frau Käthe Müller am 05.12. zum 87. Geburtstag
- Frau Annerose Starovsky am 08.12. zum 94. Geburtstag
- Frau Anke Burkhardt am 21.12. zum 72. Geburtstag
- ... in Thürmsdorf**
- Frau Regina Raschke am 01.12. zum 79. Geburtstag
- Frau Helga Leistner am 02.12. zum 87. Geburtstag
- Frau Traudel Hartauer am 05.12. zum 71. Geburtstag
- Frau Johanna Grützner am 09.12. zum 83. Geburtstag
- Frau Elfriede Lohse am 11.12. zum 85. Geburtstag
- Herrn Paul Finger am 16.12. zum 78. Geburtstag
- Frau Christa Kaltenborn am 24.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Marie Daum am 28.12. zum 87. Geburtstag
- ... in Struppen**
- Frau Christine Staudé am 01.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Marianne Gnauk am 07.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Anita Hartung am 07.12. zum 71. Geburtstag
- Frau Vera Goller am 08.12. zum 79. Geburtstag
- Herrn Peter Hanke am 08.12. zum 75. Geburtstag
- Frau Marianne Stiegel am 10.12. zum 84. Geburtstag
- Herrn Dieter Hartmann am 15.12. zum 73. Geburtstag
- Herrn Siegfried Lennert am 18.12. zum 81. Geburtstag
- Frau Ursula Hommel am 20.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Ilse Seidel am 21.12. zum 84. Geburtstag
- Herrn Klaus Herold am 21.12. zum 79. Geburtstag
- Frau Sigrid Wolf am 22.12. zum 73. Geburtstag
- Frau Christel Schelauske am 24.12. zum 73. Geburtstag
- Herrn Christian Müller am 25.12. zum 83. Geburtstag
- Herrn Jürgen Hommel am 25.12. zum 73. Geburtstag
- Herrn Roland Bauer am 27.12. zum 71. Geburtstag
- Frau Jutta Herold am 30.12. zum 79. Geburtstag
- ... in WeiBig**
- Frau Renate Goll am 12.12. zum 70. Geburtstag
- Frau Jutta Hentzschel am 19.12. zum 74. Geburtstag
- ... in Naundorf**
- Frau Ingrid Hänsch am 02.12. zum 73. Geburtstag
- Frau Christel Lohse am 06.12. zum 73. Geburtstag
- Herrn Manfred Kaiser am 07.12. zum 83. Geburtstag
- Frau Helga Witte am 28.12. zum 76. Geburtstag
- ... in Struppen-Siedlung**
- Herrn Jürgen Förschner am 03.12. zum 74. Geburtstag
- Frau Ursula Pietsch am 08.12. zum 85. Geburtstag
- Herrn Udo-Jürgen Farin am 10.12. zum 70. Geburtstag
- Herrn Dieter Röttschke am 19.12. zum 75. Geburtstag
- Herrn Manfred Richter am 29.12. zum 75. Geburtstag

Anzeige

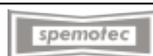
Gerätehausfest in der Feuerwehr Thürmsdorf

Wir laden Sie herzlich zu unserem Gerätehausfest am 14. Dezember 2013 ab 18.00 Uhr in der Feuerwehr ein.
Für gute Stimmung sorgt unsere DISCO und für gute Laune, leckere Speisen und Getränke!



Freiwillig Feuerwehr Thürmsdorf
Feuerwehrverein Thürmsdorf

Spezial-Montage-Technik



Renommiertes Dienstleistungsunternehmen mit ca. 100 Beschäftigten auf den Gebieten des Werkzeug-, Verpackungs- und Sondermaschinenbau
sucht (m/w): - Maschinenbauer, KFZ-Schlosser, Hydrauliker
- Maschinenelektriker, Elektroniker, Inbetriebnehmer

Wenn Sie eine technische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen und mehrjährige praktische Erfahrungen im Maschinenbau gesammelt haben, gern national und international mobil sind, Interesse an einer flexiblen und abwechslungsreichen Tätigkeit haben, gern Verantwortung übernehmen und selbständig arbeiten wollen, dann sind Sie bei uns genau richtig.

Wir bieten: übertarifliche Entlohnung, Übernahme von tätigkeitsbezogenen Reisekosten
Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte an: spemotec GmbH & Co. KG, Altfrankener Straße 2, 01159 Dresden, www.spemotec.com

Verschiedenes



Eine ruhige Adventszeit und gesegnete Weihnachtszeit wünschen Ihnen von Herzen Ihre Mitglieder des Königsteiner Lichtspiele e. V.

Voller Freude blicken wir auf die vielen schönen und gut besuchten Veranstaltungen zurück, zu denen wir in diesem Jahr im Alten Kino in Königstein einladen durften. Wir danken für alle Unterstützung unserer Arbeit, wir sind sehr dringend darauf angewiesen.

Im nächsten Jahr soll es lebendig weitergehen. Gerne dürfen auch Sie unser Altes Kino für Ihre Veranstaltung nutzen, egal ob Sie Räumlichkeiten für eine private Feier brauchen oder z. B. einen Lichtbildvortrag halten möchten, wenden Sie sich gerne an uns. Auch wir haben schon Einiges für Sie in Planung.

Baulich soll es im nächsten Jahr Fortschritte geben, wir hoffen sehr, dass wir an die Trockenlegung des Gebäudes gehen können. Es wäre klasse, wenn wir auch dafür auf Ihre Unterstützung im wahrsten Sinne des Wortes bauen dürfen.

Kommen Sie gut ins neue Jahr, wir sehen uns dann wieder im Alten Kino in Königstein!

Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal

Öffnungszeiten der Anlagen zum Jahreswechsel

Die Umladestationen mit Kleinanliefererbereich in Groptitz, Freital-Saugrund und Kleincotta und der Wertstoffhof in Gröbern haben am **24. und 31. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr** für die Bevölkerung geöffnet.

Die Geschäftsstelle des Verbandes in Radebeul auf der Meißner Straße 151a ist am **24. und 31. Dezember** geschlossen.

An den anderen Tagen gelten die üblichen Öffnungszeiten.

Verteilung Abfallkalender 2014

Der Abfallkalender 2014 wird in den ersten zwei Dezemberwochen von der Deutschen Post verteilt.

Wer keinen Abfallkalender erhalten hat, sollte sich bitte in dem Zeitraum vom 18. Dezember bis zum 10. Januar 2014 beim ZAOE melden:

Telefon 0351 40404-560, Montag, Mittwoch, Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr.

Auch eine Meldung per E-Mail mit vollständiger Angabe des Namens und der Anschrift ist möglich: info@zaoe.de.

Der Abfallkalender 2014 ist auch im Internet unter www.zaoe.de/ Abfallberatung zu finden.

Tipps zur Abfallentsorgung im Winter

Im Winter und bei frostigen Temperaturen können nasse Abfälle im Behälter festfrieren. Deshalb sollten diese nicht lose in den Abfallbehälter gegeben werden. Die Restabfälle können in fest verschlossenen Kunststofftüten entsorgt werden.

Bioabfälle dürfen so nicht entsorgt werden: diese sollten in Zeitungspapier eingewickelt werden. Papiertaschentücher, Papierservietten, Küchenkrepppapier und Eierkartons aus Pappe können auch in die Biotonne - sie saugen zusätzlich die Feuchtigkeit auf. Der Bioabfall sollte locker in die Tonne kommen und nicht zusätzlich gepresst oder gedrückt werden.

Zudem könnte der Behälterboden mit Zeitungen ausgelegt werden. Gegen Anfrieren des Behälterdeckels kann Pappe dazwischen gelegt werden.

Wenn die Möglichkeit besteht, sollten die Restabfall- und Biotonnen möglichst frostfrei, zum Beispiel in der Garage oder unter dem Vordach, aufbewahrt und erst am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden. Dabei die Behälter so aufstellen, dass sie nicht unnötig festfrieren.

Ein fest eingefrorener Abfallbehälter kann nicht geleert werden. Durch verstärktes Rütteln des Behälters am Müllfahrzeug kann dieser reißen. Wer sicher gehen will, dass seine Tonne problemlos geleert werden kann, sollte kurz vor der Leerung prüfen, ob der Inhalt locker in der Tonne liegt. Falls nicht, sollte er von der Tonnenwand gelöst werden. Den Müllwerkern ist dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Ist der Abfallbehälter doch einmal eingefroren, dann sollte dieser für einige Tage in den Keller oder an einen anderen wärmeren Ort gestellt werden. Übergangsweise könnten zusätzlich **ZAOE-Restabfallsäcke** verwendet werden. Diese sind gegen Gebühr bei allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen, auf den ZAOE-Wertstoffhöfen, Umladestationen und in der Geschäftsstelle des Verbandes erhältlich. Die Abholung ist mit dem Erwerb der Säcke bereits abgegolten.

Schneechaos und Eisglätte über einen längeren Zeitraum. Was tun, wenn die Müllabfuhr nicht mehr funktioniert?

Schnee und Eis können allen Verkehrsteilnehmern extreme Schwierigkeiten bereiten und das öffentliche Leben teilweise lahmlegen. Dann sind wenig geräumte und gestreute Straßen, nicht ausreichend geräumte Neben- und Anwohnerstraßen, spiegelglatte steilere Straßen, zu eng geräumte Fahrspuren für das Entsorgungsfahrzeug an der Tagesordnung.

Für die Abfallentsorgung bringt das riesige Probleme mit sich: Von Grundstücken könnten über einen längeren Zeitraum die bereitgestellten Abfallbehälter nicht geleert, die Gelben Säcke oder der Sperrmüll beziehungsweise die Elektroaltgeräte nicht abgeholt werden.

So kann die schwierige Situation überbrückt werden, ohne dass es zu einem Müllchaos kommt:

Restabfallsäcke verwenden ...

- Ist der Restabfallbehälter voll, könnten zusätzlich **ZAOE-Restabfallsäcke** verwendet werden. Gegen Gebühr bei allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen, auf den ZAOE-Wertstoffhöfen, Umladestationen und in der Geschäftsstelle des Verbandes erhältlich. Die Abholung ist mit dem Erwerb der Säcke bereits abgegolten.
- Hat sich die Wetterlage entspannt und die Müllabfuhr funktioniert wieder, können diese Säcke neben den Restabfallbehältern am Entleerungstag bereitgestellt werden. Für den bis dahin nichtgeleerten Restabfallbehälter entsteht selbstverständlich keine Entleerungsgebühr, erst bei Leerung.
- Ist eine Zwischenlagerung eines Restabfallsackes im Grundstück nicht möglich, so kann dieser am Entleerungstag an die *nächste befahrbare Straße* bereitgestellt werden.
- Die Restabfallsäcke und ebenso die Gelben Säcke können auch an allen Wertstoffhöfen bzw. Umladestationen des ZAOE unentgeltlich abgegeben werden.

Restabfallbehälter tauschen ...

- Der kleinere Abfallbehälter könnte gegen einen größeren getauscht werden. Damit kommt man gut über die Wintermonate und ist nicht zwingend auf jeden Entleerungstermin angewiesen. Eine weitere Möglichkeit ist, zusätzlich saisonal über die Wintermonate einen weiteren Abfallbehälter als Re-

serve anzumieten. In dem Fall kommt nur noch die Behältermietgebühr dazu. Die Entleerungsgebühr wird nur fällig, wenn der Behälter tatsächlich geleert wird.

- Der größere Abfallbehälter könnte auch in zwei kleinere getauscht werden, die sich dann leichter bewegen lassen. Der Abfallbehälter könnte so an einer anderen Stelle bereitgestellt werden.

Rest- und Bioabfallbehälter an einer anderen Stelle bereitstellen ...

- Ist die Straße nicht befahrbar und können deshalb Rest- oder Bioabfallbehälter über eine längere Zeit nicht entleert werden, so könnten diese, wenn es die Verhältnisse zulassen, zum Entsorgungstermin an die nächst befahrbare Straße gestellt und nach Entleerung zurückgeholt werden.
- Papierbehälter und die Gelben Säcke sollten im Grundstück so lange zwischengelagert werden, bis sich die Verkehrsbedingungen wieder entspannt haben.
- Ist das aus Platzgründen nicht möglich, so sind die Papierbehälter und Gelben Säcke ebenfalls an die nächste befahrbare Straße bereitzustellen.
- Die Anwohner sollten sich zudem auf den Internetseiten des Verbandes unter www.zaoe.de oder in der Tagespresse informieren.

**Die nächste Ausgabe
erscheint am**

Freitag, dem 20. Dezember 2013

**Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen ist**

Donnerstag, der 12. Dezember 2013

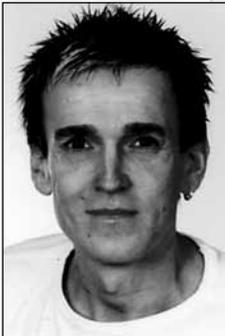
VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
Heimat- und Bürgerzeitungen



Info für unsere Leser

Ihr persönlicher Ansprechpartner für:

- **Geschäftsanzeigen**
- **Infobroschüren**
- **Beilagen-Werbung**
- **Flyer**



Kontakt

Matthias Riedel

Mobil: (01 71) 3 14 75 42

Telefon: (03 59 71) 5 31 07

Telefax: (03 59 71) 5 11 45

matthias.riedel@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

Anzeigen



**Das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen
und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand,
Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig**
erscheint monatlich und wird kostenlos in alle
Haushalte der Gemeinde verteilt.

- Herausgeber:
Gemeindeverwaltung Struppen
 - Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15,
Fax-Redaktion 489-155
 - Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister der Gemeinde Struppen
 - Verantwortlich für den Anzeigenteil: Verlag + Druck LINUS
WITTICH KG
vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Barschtipan
 - Anzeigenannahme/Beilagen:
Geschäftsstelle Sebnitz, Herr Matthias Riedel,
Hertigswalder Straße 9, 01885 Sebnitz,
Tel.: (03 59 71) 5 31 07, Fax: 5 1145, Funk: 01 71/3 14 75 42
- Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM